



bAV-UpDate

3 | 2025

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser des bAV-Updates,

mitten in die Sommerferien fiel die Einladung des BMAS zur Stellungnahme zum neuen Referentenentwurf für ein BRSG II. Wie angekündigt, unterschied sich der Entwurf nur marginal vom Regierungsentwurf der Ampel. Der am 3. September verabschiedete neue Regierungsentwurf enthielt wenige inhaltliche Änderungen. Mehr dazu werden sie in diesem bAV-Update lesen können. Inzwischen liegt dieser Regierungsentwurf dem Bundesrat zur Beurteilung vor, für Anfang November wird die Verbändeanhörung im zuständigen Bundestagsausschuss erwartet. Aber noch immer warten wir auf andere Bestandteile des angekündigten großen Altersvorsorge-Reformpaket. Insbesondere der Gesetzentwurf für die Frühstartrente lässt noch auf sich warten. Bleibt zu hoffen, dass sich dadurch nicht auch die bAV-Reform verzögert. Das wäre fatal, haben wir doch durch das Ampel-Aus bereits ein Jahr verloren. In den letzten Wochen und Monaten standen zudem noch auf europäischer Ebene Konsultationen an. Auch dazu erfahren Sie in diesem bAV-Update mehr.

Mit besten Grüßen
Ihr Klaus Stieffermann

INHALTSVERZEICHNIS

POLITIK	2
Stand des 2. Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG II)	2
Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie in nationales Recht	3
Konsultation der EU-Kommission zu ergänzender Altersvorsorge: aba-Antwort	5
EIOPA-Input an die EU-Kommission, u.a. zur Überarbeitung der PEPP-VO und der EbAV-II-RL	6
aba-Positionspapier zum EuRH-Sonderbericht „Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU“	7
PensionsEurope Stellungnahme zu Savings and Investment Accounts	7
Policy Paper von aba und Pensioenfederatie: Occupational Pensions for a Social Europe.....	8
STEUERN	8
Regierungsentwurf des SGB VI-Anpassungsgesetzes: Änderungen am Zahlstellenmeldeverfahren	8
AUFSICHT	9
Standortförderungsgesetz – auch für EbAV relevant.....	9
Entwurf der BaFin-Wertpapieraufsicht für ein Merkblatt „zur Einflussnahme von Anlegern auf Investments und Desinvestments von Investmentvermögen“	9
EIOPA-Stellungnahme zum Liquiditätsrisikomanagement von EbAV	9

NACHHALTIGKEIT **10**

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen 10

IT-ANFORDERUNGEN **10**

KI-Verordnung: Entwurf eines Durchführungsgesetzes liegt vor, Aufsichtsmitteilung anstehend 10

DORA-Verordnung: Antworten auf Praxisfragen und künftige WP-Prüfungen 11

Datenaustauschverfahren Pflegeversicherung im Regelbetrieb 11

FIDA-Verordnungsvorschlag: Frage der Einbeziehung von EbAV bleibt offen 12

VERSCHIEDENES **13**

Bericht zur Herbsttagung der aba-Fachvereinigung der Mathematischen Sachverständigen 13

EIOPA-Veranstaltung „DC Pensions Roundtable“ 14

PensionsEurope-Corporate & Supporter Seminar 2025 14

European Retirement Week 2025 14

SEMINARE **14**

TAGUNGEN 2026 – SAVE THE DATE **15**

POLITIK

Stand des 2. Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG II)

Das Reformvorhaben zum Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz der Ampel-Koalition konnte aufgrund dessen Bruchs nicht umgesetzt werden. Die Reformüberlegungen wurden jedoch durch die neue Koalition wieder aufgenommen, auch weil diese Überlegungen bei den relevanten Stakeholdern wenig umstritten waren. Der [Referentenentwurf](#) eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz bzw. BRSG II) wurde den Verbänden am 25. Juli 2025 zur Stellungnahme gegeben und auf [der Homepage](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht.

Die aba hat ihre Stellungnahme am 08. August 2025 an das BMAS versandt und auf ihrer [Homepage](#) veröffentlicht. Die Stellungnahme der aba können Sie dort nachlesen, es ist auch eine Zusammenfassung vorangestellt. Zum 05. September hat das BMAS die [Stellungnahmen von 42 Verbänden](#) veröffentlicht.

Der [Regierungsentwurf](#) wurde bereits am 03. September vom Bundeskabinett verabschiedet und veröffentlicht. Der Regierungsentwurf (RegE) enthält gegenüber dem Referentenentwurf (RefE) vom 25. Juli nur wenige Änderungen. Die meisten Änderungen sind grammatikalische oder redaktionelle Korrekturen. Auf die wenigen auch inhaltlichen Änderungen soll ausgewählt folgend eingegangen werden:

- In der Begründung zu § 6 Satz 1 BetrAVG-E wurde die Möglichkeit zu Teilrenten klargestellt: „*Versorgungsregelungen, zum Beispiel in Tarifverträgen, die bei Bezug einer Altersrente als Teilrente anteilige Leistungen vorsehen, sind weiterhin möglich.*“
- In § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG-E wird bei den Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst zusätzlich auch § 3 Abs. 3 BetrAVG aus der Anwendungspflicht ausgenommen. Nach dieser Regelung wäre sonst die Anwartschaft auf Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.
- In der Begründung zu § 20 Abs. 3 BetrAVG-E (Optionssysteme für Betriebe in tariflosen Bereichen) wird klargestellt, was als üblicherweise tariflich geregelt gilt: „*Ob die betreffende Angelegenheit üblicherweise tariflich*

geregelt wird, beurteilt sich nach der einschlägigen Tarifpraxis (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 22. März 2005, Az. 1 ABR 64/03 und Urteil vom 26. August 2008, Az. 1 AZR 354/07).“

- Die Absätze 1 und 2 des § 21 BetrAVG-E wurden neu formuliert. Die Definition der Reinen Beitragszusage (RBZ) und die Beteiligungspflicht und deren Rechtsfolgen werden nun in getrennten Absätzen abgehandelt. Dies hat auch den Vorteil, dass in anderen Paragraphen auf die Definition der RBZ per Verweis Bezug genommen werden kann. Im Referentenentwurf wurde durch ein Redaktionsversehen die Anforderung „Steuerung“ gestrichen und im Regierungsentwurf nun wieder aufgenommen.
- § 24 BetrAVG-E: Die Absätze 1 und 2 wurden sprachlich neu formuliert, u.a. da der Begriff „Sozialpartnermodell“ in § 21 Abs. 1 legaldefiniert wurde. Die Zustimmung der Tarifvertragsparteien findet sich nun mit Gültigkeit für die Absätze 1 bis 3 im Abs. 4 und wird dort näher ausgeführt.
- Es soll ein neuer § 30a BetrAVG-E zur Evaluierung der Verbreitungsfortschritte aufgenommen werden: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bis 2030 untersuchen, ob die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auch aufgrund der vorgesehenen Öffnung von Sozialpartnermodellen erkennbar gestiegen ist.“ In der Begründung heißt es hierzu: „Ziel des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist es, die Verbreitungsquote der betrieblichen Altersversorgung zu erhöhen. Ende 2023 hatten knapp 52 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine Betriebsrentenanwartschaft. Das Bundesministerium wird bis 2030 untersuchen, ob diese Zahl auch in Folge der in § 24 vorgesehenen Öffnung von Sozialpartnermodellen erkennbar gestiegen ist.“
- In § 17 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung-E wird bei den Anlageformen von geschlossenen AIF die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften formal zugelassen. (§ 17 Abs. 1 Nr. 13 b) aa) PFAV-E)
- In § 150 SGB VI-E wird eine Ergänzung zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vorgenommen.
- Bei der Definition des Einkommens nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SGB XII-E wird eine Ergänzung zum Sterbevierteljahresbonus vorgenommen. „Die neue Regelung umfasst darüber hinaus auch die vergleichbaren Witwen- und Witwerrenten der Alterssicherung der Landwirte (ALG) und der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII).“
- Artikel 16 Inkrafttreten Abs. 3: Die Änderungen im VVG und EG-VVG treten nicht wie noch im Referentenentwurf vorgesehen zum 01. Juli 2026, sondern erst mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit dieser nach dem 30. Juni 2026 liegt.
- Artikel 16 Inkrafttreten Abs. 4: Die Verbesserungen bei der Geringverdienerförderung des § 100 EStG-E treten am 01. Januar 2027 statt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies wurde so bereits in Abs. 2 der Inkrafttreten-Regelung des Referentenentwurfs so vorgesehen. Es bestand aber die Hoffnung, dass wie bei dem Ampelentwurf die neue Förderung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten könnte.

Die meisten der Anregungen aus der aba-Stellungnahme zum Referentenentwurf wurden zu diesem ministerialen Stadium nicht aufgenommen. Der Regierungsentwurf liegt nun beim [Bundesrat](#) und wurde als besonders eilbedürftig im Sinne des Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG eingestuft. Die Frist für die Bundesratsstellungnahme beträgt nur drei Wochen und läuft am 26. September 2025 ab. Kurz nach Redaktionsschluss wird wahrscheinlich ein Ergebnis abzurufen sein.

Die aba wird ihre Positionen im parlamentarischen Anhörungsverfahren im Sinne der Weiterentwicklung betrieblichen Altersversorgung weiterverfolgen.

//MK

Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie in nationales Recht

Die [Entgelttransparenzrichtlinie \(EU\) 2023/970](#) ist bis zum 07. Juni 2026 in deutsches Recht umzusetzen.

Entgeltstrukturen sollten geschlechtsneutral sein. Für gleiche und gleichwertige Arbeit soll gleiches Entgelt gezahlt werden. Dabei geht es nur um die Ausübung des Rechts auf gleiches Entgelt bezogen auf das Geschlecht, nicht um gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit in allen Fällen z.B. zwischen gleichem Geschlecht. Die Informationspflichten dienen dazu, ein geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle – den Gender Pay Gap – aufzudecken und durch die Veröffentlichung eindeutig definierter Indikatoren Benchmarking zwischen Arbeitgebern zu ermöglichen. Nach dem

Willen der ETRL in Erwägungsgrund 21 sind ergänzende und variable Entgeltbestandteile – dazu gehört die betriebliche Altersversorgung – ebenfalls zu bewerten. Auch diese könne auf ein Gender Pension Gap hinweisen.

Die Pflichten aus der Richtlinie sind v.a.:

- Für Unternehmen ab 150 Arbeitnehmern gelten ab 07. Juni 2027 umfangreiche Berichts- und Informationspflichten. Sie müssen für das Vorjahr die durchschnittliche Entgelthöhe getrennt nach dem Geschlecht ermitteln und durch den Quotienten ein geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle ausweisen. Diese Indikatoren nach Artikel 9 Abs. 1 ETRL werden an eine zuständige staatliche Stelle gemeldet und von dieser veröffentlicht.
- Bei den Entgeltstrukturen sind Gruppen von Arbeitnehmern mit vergleichbarer Situation zusammenzufassen. Die Kriterien zur Gruppenbildung sind Kompetenzen, Belastungen, Verantwortung, Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls weitere Faktoren (Artikel 4 Abs. 4 ETRL). Auch das Entgeltgefälle nach Geschlecht für die so gebildeten Gruppen ist getrennt für den normalen Grundlohn sowie für die ergänzenden und variablen Bestandteile aufzuschlüsseln.
- Unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer im Unternehmen gibt es zudem ein individuell vom Arbeitnehmer ausübbares Auskunftsrecht nach Artikel 7 der ETRL.
- Wird ein geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle größer 5 % festgestellt, so folgt aus der Berichtspflicht unmittelbar das Abhilfeverfahren nach Artikel 9 Abs. 10 ETRL und die Gemeinsame Entgeltbewertung nach Artikel 10 ETRL. Führen die Maßnahmen aus der Gemeinsamen Entgeltbewertung nicht dazu, dass in angemessener Zeit das Entgeltgefälle unter 5% gedrückt wird, drohen empfindliche Sanktionen.

Expertenkommission beim BMBFSJ

Beim [Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend \(BMBFSFJ\)](#) wurde eine [Kommission](#) eingerichtet, deren Auftrag aus dem [Koalitionsvertrag](#) lautet: „Wir wollen gleichen Lohn für gleiche Arbeit für Frauen und Männer bis 2030 verwirklichen. Dazu werden wir die EU-Transparenzrichtlinie bürokratiearm in nationales Recht umsetzen. Wir werden eine Kommission einsetzen, die bis Ende 2025 dazu Vorschläge macht. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren soll dann unverzüglich eingeleitet werden.“ (Zeile 3226-3229, S. 101, Gleichstellungsstrategie).

Bürokratiearme Umsetzung der Berichtspflichten

Die komplett neue Erfassung der Werte aus Pensionsverpflichtungen nach neuen Maßstäben und Definitionen würde die Arbeitgeber enorm belasten. Daher ist bei der gesetzlichen Umsetzung zu überlegen, wie Zahlenwerke aus bestehender Berichterstattung verwendet werden können, vereinfachte Plan- statt genaueste Ist-Zahlen ermittelt werden sowie mit qualitativen Ableitungen statt quantitativen Ermittlungen das Vergleichsziel ebenso erreicht werden kann. Zudem sollten Werte herausgerechnet werden, die den Vergleich eher verzerren bzw. behindern würden.

Zur Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwands sind die Berichtslogiken, Kennzahlen und Begriffe mit der [CSR-D-Richtlinie](#), der EU-Transparenzverordnung und den ESG-Vorgaben zu synchronisieren. Misst sich ein Individuum mit einer Vergleichsgruppe wird der Vergleich verzerrt, wenn dort der Median mit unveränderten Werten aus Teilzeitkräften und mit Abzügen von Fehlzeiten und inklusive Überstundenvergütungen sowie Boni mit zufälligen Ist- statt Erwartungswerten vorgenommen wird. Wenn sich die bAV als Prozentsatz der Grundvergütung ergibt, so könnte diese so auch berücksichtigt werden, statt aufwändige Einzelbewertungen vornehmen zu müssen. Entgeltumwandlungen dürfen nicht über das Bruttoeinkommen und die Dotierung an den Versorgungsträger doppelt erfasst werden. Matchingbeiträge und Zuschüsse zu Entgeltumwandlungen sind vom Entgeltumwandlungsverhalten des Einzelnen und nicht von einer indirekt geschlechtsdifferenzierenden Vergütungsstruktur abhängig.

Mit Ausnahme der reinen Beitragszusage handelt es sich bei der bAV um Leistungszusagen. Die Vergütungshöhe einer Leistungszusage kann bei BOLZ und BZML am Beitrag in die Zusage festgemacht werden. Für Leistungsversprechen der bAV, für die kein Beitrag bekannt ist, kann hilfsweise der mit der sogenannten Projected Unit Credit Methode (PUC) berechnete Dienstzeitaufwand, der eine sachgerechte Zuordnung zu Erdienensperioden liefert, herangezogen werden. Da sich die Berichtspflicht auf ein Kalenderjahr bezieht, sollten Beiträge an Altersversorgungseinrichtungen vereinfacht „umgeschätzt“ (d.h. aktuariell qualifiziert geschätzt) werden können.

Bürokratiarme Umsetzung der Auskunftspflicht

Ist das Unternehmen ohnehin zu den Berichten verpflichtet, sollten diese für die individuellen Auskunftspflichten herangezogen werden können. In der weiteren Diskussion zum Umsetzungsgesetz wird sich herausstellen, ob bei kleinen Unternehmen weitere Vereinfachungen unter Verweis vorhandener Daten wie Buchungsunterlagen und Standmitteilungen möglich sind. Es ist auch zu überlegen, ob mit gesetzgeberischer Ermächtigung durch die Gleichbehandlungsstelle eine allgemeine, konkrete Anleitung bzw. Verordnung herausgegeben werden sollte, die vom Arbeitgeber einfach umgesetzt werden kann. Genauere Werte sollten erst bei einem erhärteten Diskriminierungsverdacht erforderlich werden.

Bürokratiarme Umsetzung des Abhilfeverfahrens

Bei der Umsetzung des Abhilfeverfahrens sollten keine zu starren Vorgaben gemacht werden, da diese der Komplexität der bAV nicht gerecht würden. Bei den Informationsanforderungen im Rahmen der gemeinsamen Entgeltbewertung ist der Proportionalitätsgrundsatz zu wahren, wenn das Größenverhältnis von bAV zu Grundlohn bzw. Barlohn gering ist oder die Diskriminierung sich ohnehin als Prozentsatz aus dem Barlohn ableitet.

Das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle wird zeitnah im Vorjahr auf ein Kalenderjahr bezogen betrachtet. Entgelt wurde jedoch langfristig vor Jahren vereinbart, berücksichtigt dabei die damals vorliegende Wirtschaftslage und kann nicht ohne weiteres geändert werden. Das gilt umso mehr für die betriebliche Altersversorgung, deren Zusagen sich auf Zeiträume über Jahrzehnte erstrecken. Das Entgelt und die bAV-Zusagen für neue Mitarbeiter können angepasst werden. Die alten Verträge unterliegen jedoch einem rechtsgeschützten Besitzstand. Der Besitzstand wirkt sich dann auf das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle aus, wenn in der Belegschaftsstruktur des Unternehmens oder bestimmter Gruppen sich die Quote der Betriebszugehörigkeitsdauer (mit alten Verträgen mit Besitzstandsschutz) der Mitarbeiter nicht im gleichen Verhältnis wie die Geschlechtsquote ändert. Ähnliche Verschiebungen können entstehen, wenn sich z.B. im Produktionsprozess oder Produktmix die Anforderungen an die neuen Mitarbeiter und damit einhergehend die Geschlechtsquote ändert.

Solche Entgeltunterschiede sind durch objektive, (gesetzlich vorgegebene) geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt und sind spätestens bei der gemeinsamen Entgeltbewertung gem. Artikel 10 ETRL herauszurechnen oder unberücksichtigt zu lassen. Damit die Indikatoren der ETRL jedoch dem Ziel eines Benchmarkings zwischen Arbeitgebern gerecht werden und tatsächliche Diskriminierung sofort aufdecken, sollte Besitzstand bereits in der Berichterstattung und vor der Veröffentlichung statt nur in der nachträglichen Rechtfertigung herausgerechnet werden. Dies kann auch bei der Definition der Gruppen erfolgen. Dort werden üblicherweise Berufserfahrung und Dienstalter berücksichtigt. Es könnten aber neben den Besitzständen (wie z.B. Überföhrungsbausteinen in der bAV) auch zuvor erworbene Rechte (d.h. geschützte Rechte bei Versetzung), ein angespannter Arbeitsmarkt und Änderung der Vergütungspolitik in der Gruppendifinition in gleicher Weise wie bereits die Berufserfahrung Eingang finden. Entgeltunterschiede wären somit bereits in der Gruppenbildung gerechtfertigt. Eine solche Umrechnung zur besseren Vergleichbarkeit bereits in der Gruppenbildung oder bei Planzahlen (z.B. vertraglich vereinbarte Vollzeitgehälter) setzt voraus, dass nicht bereits in der Umrechnung diskriminierende Tatbestände zu identifizieren sind.

Die aba wird im weiteren Gesetzesprozess in gewohnter Weise versuchen, Zusatzbelastungen für die bAV zu vermeiden.

// MK

Konsultation der EU-Kommission zu ergänzender Altersvorsorge: aba-Antwort

Vor dem Hintergrund der für diese EU-Legislaturperiode angestrebten Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion zur Spar- und Investitionsunion bzw. „Savings and Investments Union“ (SIU, siehe [Mitteilung von März 2025](#)) hat die EU-Kommission am 13. Juni 2025 die [Targeted Consultation on Supplementary Pensions](#) veröffentlicht und bis zum 29. August 2025 durchgeführt.

Die Konsultation teilt sich in fünf Abschnitte. Die ersten drei Abschnitte sind den Themen Rententrackingsysteme, Pension Dashboards und automatischer Einbeziehung in kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme gewidmet. Zu diesen Themen plant die EU-Kommission, in Q4 2025 Empfehlungen an die Mitgliedstaaten auszusprechen. Die anderen beiden (und deutlich umfangreicheren) Abschnitte betreffen die anstehenden Überarbeitungen der [PEPP-Verordnung](#) und der [EbAV II-Richtlinie](#).

In ihrer am 28. August 2025 eingereichten [Stellungnahme](#) vertritt die aba folgende Positionen:

- **Rententrackingsysteme:** Rententrackingsysteme sind ein sinnvolles Werkzeug, um Bürger bei ihrer Vorsorgeplanung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn sie – wie z.B. die Digitale Rentenübersicht in Deutschland – alle drei Säulen der Altersversorgung erfassen. Versorgungseinrichtungen sollten die Möglichkeit erhalten, Informationspflichten über Rententrackingsysteme zu erfüllen. Entscheidungen über den Aufbau eines Trackingsystems und dessen konkrete Ausgestaltung sollten auf Mitgliedstaatenebene getroffen werden.
- **Pension Dashboard:** Die Idee eines EU-weiten Pension Dashboards bezieht sich auf ein digitales Analyse- und Informationsinstrument, das Entscheidungsträgern auf EU- und nationaler Ebene einen systematischen Überblick über Entwicklungen in der Altersversorgung in den Mitgliedstaaten geben soll. Ein solches Dashboard kann die nationale Alterssicherungspolitik sinnvoll unterstützen, wenn es einen guten Überblick über die Entwicklungen in allen drei Säulen in den Mitgliedstaaten gibt. Erster Ansprechpartner für die EU-Kommission (v.a. die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (DG EMPL)) sollten die auf nationaler Ebene für Rentenpolitik zuständigen Ministerien sein. Für Versorgungsträger dürfen durch die Schaffung eines Dashboards keine zusätzlichen Berichtspflichten entstehen.
- **Automatische Einbeziehung:** Automatische Einbeziehung in betriebliche Altersversorgungssysteme hat grundsätzlich das Potenzial, signifikant zur weiteren Verbreitung der 2. Säule beitragen. Aufgrund der Arbeitgeberhaftung kann über eine gesetzliche Verpflichtung hierzu allerdings nur im DC-Kontext diskutiert werden. Automatische Einbeziehung in die dritte Säule birgt die Gefahr, die für Arbeitnehmer im Regelfall überlegene betriebliche Altersversorgung zu beschädigen und ist daher abzulehnen.
- **PEPP:** Die bisherige Erfahrung mit dem „Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukt“ PEPP hat gezeigt, dass es einer auf EU-Ebene entwickelten Einheitslösung für die Alterssicherung nicht bedarf – besonders in Mitgliedstaaten mit etablierten Betriebsrenten. Für ein Produkt, das weder im nennenswerten Umfang angeboten noch nachgefragt wird, sollte nicht versucht werden, durch regulatorische Maßnahmen einen künstlichen Markt zu erzeugen. Überlegungen, das PEPP auf die 2. Säule auszuweiten oder im „workplace context“ dessen Vertrieb zu unterstützen, weisen wir scharf zurück. Über die jeweiligen steuerlichen Regelungen zu kapitalgedeckter Altersversorgung entscheidet allein der Mitgliedstaat.
- **EbAV II:** In der betrieblichen Altersversorgung und bei EbAV spielen – im Gegensatz zur privaten Altersvorsorge – das nationale Arbeitsrechts-, Sozial- und Steuerrecht eine zentrale Rolle. Das EU-Aufsichtsrecht muss hierfür den Mitgliedstaaten den erforderlichen Raum lassen, anstatt mehr Konvergenz anzustreben. Angesichts der damit bestehenden Heterogenität von EbAV in den EU-Mitgliedstaaten muss bei der Überarbeitung der EbAV II-Richtlinie am Grundsatz der Minimalharmonisierung festgehalten werden. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn hierfür ein nachweislicher Bedarf besteht. Den Grundsätzen der Subsidiarität und Proportionalität muss angemessen Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die Kapitalanlage bedarf es, vor allem für DB-Mitgliedstaaten wie Deutschland, Bedeckungsvorschriften, die zu den langfristigen Verbindlichkeiten passen und bei schwierigen Kapitalmarktsituationen temporäre Unterdeckungen zulassen (Art. 14). Der Fokus der EU-Kommission scheint jedoch exklusiv auf den Anlagevorschriften (Art. 19) zu liegen. Die diskutierte und von EIOPA empfohlene Einführung einer Fürsorgepflicht („duty of care“) für EbAV wäre v.a. im DB-Kontext weder angemessen noch zielführend. Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Bestandsübertragungen besteht kein Änderungsbedarf. Auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EbAV II Richtlinie ist nicht erforderlich.

Die aba hat sich auch intensiv in die Erstellung der [Stellungnahme](#) des europäischen Verbands PensionsEurope eingebracht.

// XK, SD

EIOPA-Input an die EU-Kommission, u.a. zur Überarbeitung der PEPP-VO und der EbAV-II-RL

Die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA hat am 8. September 2025 ihren umfangreichen „[technischen](#)“ [Input](#), u.a. zur Überarbeitung der PEPP-VO und der EbAV-II-RL, an die EU-Kommission veröffentlicht. Hintergrund ist ein Fragenkatalog der EU-Kommission mit 42 Fragen an EIOPA. Dabei stellt die EU-Kommission Fragen wie:

- „3. Do other factors, such as IORPs’ skills shortages or limited expertise with certain alternative asset classes, contribute to the low level of diffusion of these investments among IORPs?“
- „Is EIOPA of the view such limitations could be addressed in the context of the review of the IORP II Directive, for instance, by amending rules on fit and proper requirements?“
- „8. What obstacles, if any, has EIOPA identified to the domestic and cross-border consolidation of pension schemes, and what options does it consider most effective for supporting the scaling up of pension funds?“
- „33. If the PEPP were to be explicitly opened to use in a workplace context, what technical changes to the current Regulation does EIOPA would consider necessary? What additional technical changes would be needed to make it suitable for autoenrolment?“
- „41. In EIOPA’s view, what key features should an auto-enrolment system include in order to ensure its success in increasing pension coverage and adequacy?“

Die aba, insbesondere die Mitglieder der Europa-AG EbAV, werden sich in den nächsten Wochen näher mit dem EIOPA-Input befassen.

// SD/XK

aba-Positionspapier zum EuRH-Sonderbericht „Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU“

Am 21. Mai 2025 hat der Europäische Rechnungshof (EuRH) einen Sonderbericht mit dem Titel „Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU – EU Maßnahmen tragen nicht wirksam zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Etablierung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts bei“ veröffentlicht (siehe [bAV-Update 2/2025](#) sowie die [ausführliche Zusammenfassung](#) im Mitgliederbereich der aba-Website).

Zu diesem Bericht hat die aba am 8. Juli 2025 ein [Positionspapier](#) veröffentlicht. In diesem stimmt die aba der grundsätzlichen Analyse des EuRHs zu. Sie teilt auch den Befund, dass die von der EU erlassenen Rechtsvorschriften nicht zu der Schaffung eines Marktes für EU-weit mitnahmefähige Altersvorsorgeprodukte und zu keiner Zunahme grenzüberschreitender Tätigkeit von EbAV geführt hat. Allerdings zieht die aba aus dieser Analyse zum Teil ganz andere Schlussfolgerungen als der EuRH. So betont die aba beispielsweise, dass die an EIOPA gerichtete Aufforderung des EuRH nach einer Stärkung der aufsichtsrechtlichen Konvergenz in die falsche Richtung führt: Aufsichtsrechtliche Konvergenz ist nur sinnvoll bei gleichartigen Rahmenbedingungen bzw. Verhältnissen der beaufsichtigten Unternehmen. Gerade diese fehlen aber in der betrieblichen Altersversorgung, die durch das jeweilige nationale Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht geprägt ist. Daher würde mehr Konvergenz das Ziel einer sachgerechten Aufsicht konterkarieren.

Am 22. September 2025 hat der EuRH eine Veranstaltung zu dem Sonderbericht durchgeführt. Eine Aufzeichnung ist über diesen [YouTube-Link](#) abrufbar.

// XK, SD

PensionsEurope Stellungnahme zu Savings and Investment Accounts

Am 8. Juli 2025 hat unser europäischer Verband PensionsEurope eine [Stellungnahme](#) zur [Sondierung „Recommendation on Savings and Investment Accounts“](#) der EU-Kommission eingereicht. In der Stellungnahme, die unter Mitwirkung der aba erstellt wurde, wird hervorgehoben, dass die möglichen Auswirkungen solcher Konten auf die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere eine steuerliche Förderung dieser Savings and Investment Accounts könnte dazu führen, dass vermehrt Produkte, die keine lebenslangen Leistungen bzw. Einkommensersatz im Alter vorsehen, bespart werden.

// XK, SD

Policy Paper von aba und Pensioenfederatie: Occupational Pensions for a Social Europe

Gemeinsam mit dem niederländischen Pensionsfondsverband Pensioenfederatie hat die aba das Paper „[Occupational Pensions for a Social Europe: the Rhineland Model of Pensions](#)“ veröffentlicht. Das Papier steht im Kontext der aktuell auf EU-Ebene geführten Diskussion um die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion zu einer Spar- und Investitionsunion („Savings and Investments Union“, SIU – siehe [Mitteilung der EU-Kommission](#) sowie [aba-Stellungnahme](#) zur dazugehörigen Sondierung und die [aba-Antworten](#) zur Konsultation zur ergänzenden Altersvorsorge) und der darin vorgesehenen Rolle für die kapitalgedeckte Altersversorgung. Unterstützt wird das Papier von den Verbänden PensioPlus aus Belgien sowie dem österreichischen Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen.

Das Rheinland-Modell steht für Sozialpartnerschaft, Solidarität und langfristige Verantwortung – Prinzipien, die Deutschland und die Niederlande seit vielen Jahren in der betrieblichen Altersversorgung verbinden. Es bietet einen soliden Rahmen für die Bewältigung zweier zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen: die Sicherung eines angemessenen Ruhestandseinkommens für eine alternde Bevölkerung und die Mobilisierung von langfristigem Kapital für die strategischen Investitionsprioritäten Europas.

Pensioenfederatie und aba haben am 17. September 2025 in der Botschaft des Königreichs der Niederlande in Deutschland eine Veranstaltung zur Diskussion über das Rheinland-Modell der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt. An der von Beate Petry (aba-Vorstandsvorsitzende, BASF) moderierten Podiumsdiskussion nahmen teil: Rosa d'Adelhart Toorop (niederländischer Arbeitgeberverband VNO-NCW & MKB-Nederland), Lutz Mühl (BAVC), Dr. Norbert Reuter (ver.di), Gerard Riemen (niederländische Gewerkschaft FNV) und Prof. Dr. Alfred Slager (Freie Universität Amsterdam und Pensionsfonds ABP).

// XK, SD

STEUERN

Regierungsentwurf des SGB VI-Anpassungsgesetzes: Änderungen am Zahlstellenmeldeverfahren

Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung ([§ 202 SGB V](#)) sollen künftig, wenn sie im Rahmen der Bewilligung eines Versorgungsbezugs, Kontakt zu einer Krankenkasse aufnehmen, an die sie bislang noch keine Beiträge abführen, „die notwendigen Angaben elektronisch übermitteln“. Dies ergibt sich aus einer geplanten Ergänzung eines neuen Abs.es 1b zu § 202 im [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG). Im Ergebnis soll damit analog zum bereits etablierten Verfahren für die Einrichtung eines „Arbeitgeberkontos“ bei Zahlstellen auch die Einrichtung eines „Zahlstellenkontos“ elektronisch abgewickelt werden.

Gegenüber dem [Referentenentwurf](#) wurde eine weitere geplante Änderung in § 202 SGB V gestrichen. Das BMAS hatte eine Erweiterung der Mitteilungspflicht der Zahlstelle in § 202 Abs. 1 Satz SGB V an die Krankenkassen auf „Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes bezieht“ vorgeschlagen. Dadurch wären u.a. Angaben zu Leistungen aus bAV-Riesterverträgen, die keinen Versorgungsbezug darstellen, aber bei der Beitragserhebung von freiwillig versicherten Rentnern berücksichtigt werden, mit in die Mitteilungspflicht aufgenommen.

Für Arbeitgeber relevante Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) im Rahmen des Gesetzes betreffen u.a. die Regelungen zur Befreiung geringfügig beschäftigter Personen von der

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in § 6 SGB VI (künftig soll möglich werden, einen Befreiungsantrag zurückzunehmen) und Verfahrenserleichterungen für Arbeitgebermeldungen im Rahmen einer Rentenantragsstellung in § 194 SGB VI.

// AZ

AUFSICHT

Standortfördergesetz – auch für EbAV relevant

Das Bundeskabinett hat am 10. September 2025 den [Entwurf](#) für das Standortfördergesetz [beschlossen](#).

Das BMF hatte am 22. August 2025 den [BMF-Referentenentwurf](#) eines **Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts** (Standortfördergesetz - StoFöG-E), der viele Regelungen aus dem Zukunftsfinanzierungsgesetz II der letzten Legislaturperiode aufgreift, zur Konsultation gestellt. Erfreulich ist die vorgesehene **Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens zum 30. Dezember 2026** (siehe auch entsprechende [BaFin-Pressmitteilung](#)). Relevant für EbAV ist auch die Implementierung der Verordnung zur **Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals** für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (sog. [ESAP-Verordnung](#)). EbAV müssen an BaFin und den Bundesanzeiger (Unternehmensregister) melden.

In Art. 61 des StoFöG-E war u.a. folgende erfreuliche Änderung vorgesehen:

„(9) Die **Anlageverordnung** vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „in Vermögensgegenstände nach § 231 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 sowie § 235 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs investieren und“ durch die Angabe „investieren in Vermögensgegenstände nach § 231 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und Abs. 3 sowie § 235 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und in Liquiditätsanlagen, die näherungsweise den Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechen, und“ ersetzt. „

Die aba hatte zusammen mit ABV und AKA zu diesem BMF-Referentenentwurf Stellung genommen, und zwar zu Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), der Anlageverordnung und Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung sowie des Kreditwesengesetzes (KWG).

//SD

Entwurf der BaFin-Wertpapieraufsicht für ein Merkblatt „zur Einflussnahme von Anlegern auf Investments und Desinvestments von Investmentvermögen“

Zu diesem am 14. März 2025 veröffentlichten [BaFin-Entwurf](#) hatten wir am 31. März 2025 fristgerecht eine [aba-ABV-AKA-Stellungnahme](#) abgegeben. Weder sind bislang ein finales Merkblatt noch die eingereichten Stellungnahmen auf der BaFin-Website zu finden. Inhalt und Datum einer etwaigen Veröffentlichung sind uns unbekannt.

//SD

EIOPA-Stellungnahme zum Liquiditätsrisikomanagement von EbAV

Am 10. Juli 2025 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA die „[Opinion on the supervision of liquidity risk management of Institutions for Occupational Retirement Provision \(IORPs\)](#)“ veröffentlicht. Zusammen mit der Stellungnahme wurde eine Folgenabschätzung ([impact assessment](#)) veröffentlicht. Ihre Anlage gibt – basierend auf einer Umfrage bei den nationalen

Aufsichtsbehörden - einen Überblick über “national practices and gaps”. Die aba wird sich in den kommenden Wochen mit diesen beiden Veröffentlichungen näher befassen.

Stellungnahmen von EIOPA richten sich regelmäßig an die nationalen Aufsichtsbehörden. Ob und ggf. Wie sich diese Stellungnahmen auf die aufsichtlichen Anforderungen für EbAV auswirken wird, entscheidet die BaFin.

Der Veröffentlichung der Stellungnahme ging eine öffentliche Konsultation im vierten Quartal 2024 voraus. Die aba hatte sich intensiv in die Erstellung der einschlägigen [Antwort von PensionsEurope](#) eingebracht.

//SD/XK

NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Die aba hatte zum BMJV-Referentenentwurf für das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“ ([Entwurf](#) CSRD-UmsG und dazugehörige [Synopsis](#)) am 21. Juli 2025 eine Stellungnahme eingebracht. Beim [BMJV](#) sind alle eingereichten Stellungnahmen (inkl. aba) eingestellt.

Der [Regierungsentwurf](#) für das CSRD-UmsG liegt seit dem 3. September 2025 vor.

//SD

IT-ANFORDERUNGEN

KI-Verordnung: Entwurf eines Durchführungsgesetzes liegt vor, Aufsichtsmitteilung anstehend

Anwendungen der Künstlichen Intelligenz erhalten derzeit in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens Einzug, auch im Bereich der bAV. Erste Bestimmungen der [KI-Verordnung \(EU\) 2024/1689](#) sind seit 2. Februar 2025 wirksam (z.B. über verbotene Praktiken oder über die Gewährleistung von KI-Kompetenz), weitere seit 2. August 2025 (z.B. Anforderungen an Anbieter und Betreiber von KI-Anwendungen mit allgemeinem Verwendungszweck). Die übrigen Bestimmungen der VO werden schrittweise ab 2. August 2026 bzw. 2. August 2027 anwendbar.

Auf nationaler Ebene nimmt die Ausgestaltung der Marktaufsicht Konturen an. Seit 12. September 2025 liegt ein [Referentenentwurf](#) des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für ein Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung vor. Er knüpft an einen Referentenentwurf (Ref-E) des Bundeswirtschafts- und Bundesjustizministeriums von Dezember 2024 an, der wegen des Bruchs der Ampelkoalition nicht mehr in ein Gesetzgebungsverfahren gemündet ist.

Altersversorgungseinrichtungen müssen sich gem. § 2 des Ref-E auf eine Zuständigkeit mit zwei Aufsichtsbehörden einstellen. Die Marktaufsicht soll demnach grundsätzlich durch die Bundesnetzagentur erfolgen. Die BaFin soll (nur) die zuständige Marktüberwachungsbehörde für „in direktem Zusammenhang mit einer regulierten Finanz-tätigkeit stehende Hochrisiko-KI-Systeme“ gem. Art. 6 der KI-Verordnung werden.

Innerhalb der BaFin finden derzeit Arbeiten an einer Aufsichtsmitteilung über den Einsatz von KI-Anwendungen in Finanzunternehmen statt. Ihr Erscheinen ist noch im vierten Quartal 2025 zu erwarten. Sie soll dem Vernehmen

nach u.a. Aussagen über die Berücksichtigung der KI-Anwendungen im Rahmen des IKT-Risikomanagements und ihren Einsatz unter Beachtung von Vorschriften der DORA-Verordnung enthalten.

Innerhalb der aba widmet sich u.a. der Fachausschuss Digitalisierung und insbesondere eine neu gegründete Arbeitsgruppe „KI in der bAV“ rechtlichen und praktischen Fragestellungen von KI-Anwendungen im bAV-Bereich.

// AZ

DORA-Verordnung: Antworten auf Praxisfragen und künftige WP-Prüfungen

Eine am 21. August 2025 erschienene [Aufsichtsmitteilung](#) der BaFin enthält auf 30 Seiten Hinweise über die Anwendung des „vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens“ gem. Artikel 16 DORA. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) können diese Vereinfachungen nutzen, wenn sie „klein“ im Sinne von [Art. 3 Abs. 1 Nr. 53](#) in Verbindung mit [Art. 2 Abs. 3 Buchst. c](#) der DORA-VO sind, also zwischen 15 und 99 Versorgungsberechtigten haben. Ausweislich der [BaFin-Erstversicherungsstatistik von 2023](#) trifft dies aktuell auf fünf Pensionskassen und einen Pensionsfonds zu.

Auch auf Ebene ihrer Fachgremien sucht die BaFin den Dialog mit den regulierten Finanzunternehmen und EbAV zu Praxisfragen, die sich aus der DORA-Verordnung ergeben. Im Sommer 2025 wurden mehrere thematische Arbeitsgruppen unterhalb des „Fachgremiums IKT“ eingerichtet, u.a. zu Fragen der Proportionalität, der Führung des IKT-Informationsregisters und des Drittparteien-Risikomanagements. Für die aba arbeiten drei EbAV-Vertreter als Mitglieder diesen Arbeitsgruppen mit (zu den Themen Proportionalität / regulatorische Erleichterungen, Informationsregister / Prozesserverleichterungen und IKT-Informationsregister).

Außerdem stehen Konkretisierungen zur Überprüfung der DORA-Umsetzung im Rahmen der Abschlussprüfung bevor. Durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz wurden die Pflichten des Abschlussprüfers in § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG um eine Überprüfung aller materiellen DORA-Anforderungen erweitert. Im August 2025 hat die BaFin hierzu einen Entwurf einer Änderungsverordnung zur Prüfungsberichterstattung (PrüfV) zur [Konsultation](#) gestellt. Darin werden die erweiterten Prüferpflichten in einem neuen §40b PrüfV-E konkretisiert. In ihrer Stellungnahme hat die aba Änderungen vorgeschlagen, die auf eine stärkere Berücksichtigung von Proportionalität und Wesentlichkeit der Prüfungsgegenstände abzielen. (Die Veröffentlichung der Stellungnahmen durch die BaFin auf der vorstehend verlinkten Internetseite wurde von der BaFin angekündigt, ist aber noch nicht erfolgt)

Ebenfalls im August 2025 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer seinen Entwurf eines Prüfungsstandards [IDW EPS 528 \(08.2025\)](#) veröffentlicht und bis 31. Oktober 2025 zur Konsultation veröffentlicht. Auch hierzu wird die aba eine Stellungnahme abgeben.

Veranstaltungshinweis: Mit dem Ziel, „über Entwicklungen und Erkenntnisse aus dem ersten Jahr DORA“ zu informieren, führt die BaFin am 4. Dezember 2025 eine digitale Veranstaltung durch, die sich an IKT-Führungskräfte und IKT-Expertinnen und Experten der beaufsichtigten Unternehmen aus dem gesamten Finanzsektor sowie deren IT-Dienstleister richtet. Die Zahl der verfügbaren Plätze ist beschränkt. Anmeldungen sind noch bis 8. Oktober über die hier verlinkte [Veranstaltungsseite](#) möglich.

// AZ, SD

Datenaustauschverfahren Pflegeversicherung im Regelbetrieb

Das Datenaustauschverfahren Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung ([DaBPV](#)), das auf Basis des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes ([PUEG](#)) entwickelt wurde, befindet sich seit 1. Juli 2025 im Regelbetrieb. Es unterstützt beitragsabführende Stellen bei der Anwendung der seit 1. Juli 2023 geltenden Regelungen über eine kinderzahlbezogene Differenzierung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung (Details hierzu finden Sie [hier](#)).

Für Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des [§ 202 SGB V](#) ist die Teilnahme an diesem Verfahren verpflichtend. Das Melde- und Datenaustauschverfahren verschafft Zahlstellen über eine Schnittstelle zur Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) – mit einer nachfolgenden Weiterleitung über die Zentrale Zulagenstelle Altersvermögen (ZfA) – Zugang zu der beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrierten Zahl steuerrechtlich berücksichtigungsfähiger Kinder. Meldeanlass ist insbesondere der bevorstehende Beginn eines Versorgungsbezugs. Außerdem können Zahlstellen eine sog. „Historienabfrage“ für den Gesamtbestand der bereits laufenden Versorgungsbezüge durchführen. Die Etablierung der Datenschnittstelle ist mit der Einrichtung eines „Abonnements“ verbunden, das die Zahlstellen automatisiert über Änderungen bei der dem BZSt bekannten Kinderzahl informiert.

Die kommenden Monate werden zeigen, ob das neue Verfahren in der Praxis gut funktioniert. Ein Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Trägern (BZSt, ZfA, GKV-Spitzenverband) und Vertretern aller beitragsabführenden Stellen findet am 1. Oktober 2025 statt. Der aba liegen aktuell keine Hinweise auf gravierende Probleme vor. Allerdings basiert diese Einschätzung auf wenigen Rückmeldungen. In vielen Fällen haben auch Historienabfragen mit besonders hohem Datenvolumen noch nicht stattgefunden.

Derweil zeichnet sich für Zahlstellen ab, dass auch im Falle eines technisch gut funktionierenden Datenaustauschs der Nutzen der erlangten Daten begrenzt ist. In vielen Fällen sind in den Bestandsverwaltungssystemen für Versorgungsbezieher bereits eine höhere beitragsrechtlich relevante Kinderzahl als die vom BZSt zurückgemeldete, hinterlegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versorgungsträger im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des PUEG am 1. Juli 2023 und dem Start des DaBPV am 1. Juli 2025 von sich aus Erkundigungen über die Kinderzahl unter Versorgungsempfängern angestellt und entsprechende Angaben oder Nachweise erhalten haben. Hinzu kommt, dass dem BZSt nur Daten von nach 1993 geborenen Kinder bekannt sind. Dadurch kann es nicht nur zur Rückmeldung einer unzutreffenden Kinderzahl kommen, sondern auch dazu, dass die Elterneigenschaft zu Unrecht verneint wird. Diese hat unabhängig von der Kinderzahl ebenfalls Einfluss auf die Beitragshöhe, da Kinderlose einen Zuschlag zahlen, der am 1. Juli 2023 von 0,25 auf 0,6 % angehoben wurde.

Für Zahlstellen wird es daher in vielen Fällen notwendig bleiben, ergänzend zum Datenaustauschverfahren im direkten Kontakt zu Versorgungsempfängern Sachverhalte aufzuklären. Hierbei könnte eine Änderung an § 55 Abs. 3a SGB XI im Rahmen des am 11. September 2025 in erster Lesung behandelten [Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege](#) für Rechtsklarheit sorgen, vor allem in Bezug auf die Anforderung und Verarbeitung von Unterlagen wie Geburtsurkunden, Adoptionsnachweise etc. Vorgesehen ist im Abs. 3a u.a. die Ergänzung des Satzes „Die Beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern.“

// AZ

FIDA-Verordnungsvorschlag: Frage der Einbeziehung von EbAV bleibt offen

Die Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und EU-Parlament über den [Vorschlag einer Richtlinie über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten \(FIDA-Verordnungsvorschlag\)](#) dauern an. Dementsprechend ist weiterhin offen, ob es zu der im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehenen Einbeziehung von Daten zu „Ruhegehaltsansprüche[n] aus betrieblichen Altersversorgungssystemen“ im Sinne sowohl der Solvency II-Richtlinie als der EbAV II-Richtlinie (Art. 2 Abs. 1 c DORA-VO-Vorschlag sowie von „Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ Art. 2 Abs. 2 k) DORA-VO-Vorschlag kommt.

Der ECON-Ausschuss des EP hatte bereits im April 2024 in seinem als Verhandlungsmandat dienenden [Bericht](#) vorgeschlagen, die beiden oben zitierten Erwähnungen von Betriebsrentendaten und EbAV jeweils um die Worte zu ergänzen „that are accessible for all interested consumers, with the exception of data related to sickness and health cover of a member or beneficiary“. Eine solche Änderung würde sicherstellen, dass deutsche EbAV nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen würden.

Im Rat werden derzeit verschiedene Formulierungsvarianten diskutiert. Sie setzen Art. 2 Abs. 1 d) an, mit dem bestimmte private Altersvorsorgeprodukte (wie z.B. PEPP) in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Alle

derzeit diskutierten Varianten würden die Wahrscheinlichkeit für EbAV verringern, in den Geltungsbereich einbezogen zu werden. Die [Gemeinsame Ausrichtung](#) des Rats vom Dezember 2024, die jetzt die Verhandlungsgrundlage im Trilog bildet, hatte diesbezüglich Unsicherheiten erzeugt. Zwar wurden „Ruhegehaltsansprüche aus betrieblicher Altersversorgung“ aus dem FIDA-Geltungsbereich in Art. 2 Abs. 1 gestrichen, aber die Gemeinsame Ausrichtung sieht vor, dass Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verordnung auf diese Kategorie von Daten durch Ausübung einer Mitgliedstaatenoption anzuwenden. Die Erwähnung von EbAV in Art. 2 Abs. 2 k) im FIDA-Geltungsbereich wurde hingegen in der Gemeinsamen Ausrichtung nicht gestrichen, sondern nur durch „insofar as they manage personal pensions“ ergänzt.

Derzeit zeichnet sich im Rat eine breite Unterstützung für eine neue Formulierung zu „personal pension products“ ab. Sie könnte zu Gunsten von EbAV insbesondere Auslegungsschwierigkeiten reduzieren, die sich aus rechtlichen Optionen wie einer privaten Fortführung nach dem Ende eines Beschäftigungsverhältnisses ergeben. Eine Einigung auf eine konkrete Formulierung steht aber noch aus. Das zu erwartende Ende und das Ergebnis des Trilogs sind uns nicht bekannt. Ein Abschluss noch unter der aktuellen dänischen Ratspräsidentschaft gilt aber als unwahrscheinlich.

// AZ, SD

VERSCHIEDENES

Bericht zur Herbsttagung der aba-Fachvereinigung der Mathematischen Sachverständigen

Die diesjährige Tagung der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige fand am 25. September 2025 im Maritim Hotel Königswinter statt und war geprägt von einem intensiven fachlichen Austausch und hochkarätigen Beiträgen aus Politik, Wissenschaft und Praxis. Stefan Oecking, Leiter der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, eröffnete die Veranstaltung. Die Moderation des Vormittags übernahm Dr. André Geilenkothen von Mercer Deutschland GmbH.

Fachbeiträge am Vormittag: Marcus Leven vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, stellte die aktuellen Pläne des Ministeriums vor und gab Einblicke in zukünftige gesetzliche Entwicklungen. Beate Petry, Vorstandsvorsitzende der aba und bei BASF SE tätig, beleuchtete umfassend und zugleich pointiert die zukünftigen Entwicklungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) im Spannungsfeld von BRSG II, Entbürokratisierung und Digitalisierung. Im anschließenden Dialog diskutierten Hanne Borst von Willis Towers Watson GmbH, Martin Struwe von E.ON SE, und Christiane Grabinski von RZP beratende Aktuare GbR, über die Frühstartrente und deren Potenzial zur Verbesserung der Altersversorgung. Die Moderation übernahm erneut Dr. André Geilenkothen. Ein Impuls zur Stärkung der Portabilität wurde von Stefan Oecking eingebracht. Im Rahmen der Tagung fand auch die Mitgliederversammlung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige statt.

Fachbeiträge am Nachmittag: Die Moderation des Nachmittags übernahm Angelika Brandl von Aon Solutions Germany GmbH. Stefan Brenk von E.ON SE, referierte zur Kapitalanlage in der bAV und deren Steuerung in turbulenten Zeiten.

In der „Aktuellen Stunde“ wurden drei Themen behandelt:

- Christiane Grabinski von RZP beratende Aktuare GbR sprach über die Behandlung von Späteheklauseln.
- Angelika Brandl von Aon Solutions Germany GmbH erläuterte die Auswirkungen der Entgelttransparenzrichtlinie auf die Arbeit von Aktuaren.
- Julia Sturm von Mercer Deutschland GmbH gab ein Update zur Rechnungslegung.

Empfehlungen zur finanziellen Ausstattung von Rentnergesellschaften wurden von Hanne Borst (Willis Towers Watson GmbH) und Dr. André Geilenkothen (Mercer Deutschland GmbH) vorgestellt. Kay Estler vom Bundeszentralamt für Steuern informierte über aktuelle Themen aus der Betriebsprüfung.

Abschluss: Das Schlusswort sprach erneut Stefan Oecking und beendete damit eine rundum gelungene Veranstaltung.

Hinweis: Berichte zu den aba-Tagungen am 30. September 2025 ([Aufsichtsrecht für EbAV](#)) und am 1. Oktober 2025 ([Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen](#)) erscheinen in Kürze auf der aba-Homepage in der Rubrik Veranstaltungen.

// MK

EIOPA-Veranstaltung „DC Pensions Roundtable“

Die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA führt diese Online-Veranstaltung am 15. Oktober 2025, 9:00 bis 12:30 Uhr ([Programm](#)) durch. Die Agenda sieht Beiträge aus Belgien, Dänemark, Irland, Frankreich und Niederlande vor, jedoch nicht aus Deutschland. Eine kostenlose [Anmeldung](#) ist bis 9. Oktober 2025 möglich.

SD/XK

PensionsEurope-Corporate & Supporter Seminar 2025

Das diesjährige Corporate & Supporter Seminar von PensionsEurope mit dem Titel „[Pensions & Sustainability: What will be in the European Commission’s Pension Package?](#)“ wird am 19. November 2025 in Brüssel stattfinden. Die Teilnahme an dieser Präsenzveranstaltung ist nur für eingeladene Personen möglich.

// XK, SD

European Retirement Week 2025

Die [European Retirement Week 2025](#) findet vom 24. Bis zum 28. November statt. Eine Agenda liegt zum Zeitpunkt der Versendung dieses Newsletters noch nicht vor, wird aber zeitnah auf der verlinkten Website veröffentlicht.

// XK, SD

SEMINARE

Die Planung für 2026 läuft. Sie finden voraussichtlich ab November die neuen Termine auf unserer Homepage für das Basisseminar „Grundzüge der bAV“, die Wochenseminare zur Einführung in das Arbeits- und Steuerrecht der bAV sowie unsere Vertiefungsseminare zu den Themen: Versorgungsausgleich, Pensionskassen, Kapitalanlage und Rechnungslegung für Pensionen.

Wir überlegen zudem ein neues Seminar zur Direktzusage im März 2026 anzubieten und bitten bei Interesse, sich unverbindlich bei uns anzumelden unter: ulrike.schulz@aba-online.de.

Update bAV 2025
– neuste Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung

02. Dezember 2025
09:00 – 13:00 Uhr

Update bAV 2025 - Neueste Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge
Digitales Seminar in Kooperation mit Campus Institut / Deutsche Makler Akademie

TAGUNGEN 2026 – SAVE THE DATE

- | | |
|--------------------|---|
| 18. März 2026 | Forum Steuerrecht, Mannheim |
| 19. März 2026 | Forum Arbeitsrecht, Mannheim |
| 12./13. Mai 2026 | 87. aba-Jahrestagung, Berlin |
| 23. September 2026 | Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Köln |
| 30. September 2026 | Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn |
| 01. Oktober 2026 | Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn |

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter:
<https://www.aba-online.de/weiterbildung/ueberblick/veranstaltungskalender>

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Oktober 2025**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin
Telefon 030 3385811-0 | E-Mail info@aba-online.de

© aba e.V. 2025

Verantwortlich:
Klaus Stieffermann

Bildnachweis:
[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)/[Rawpixel.com](https://www.rawpixel.com) (Titel/Kopf)